

Stadt Gütersloh



Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 310
„Östlich Marderweg / Südlich Friedrichsdorfer
Straße“ der Stadt Gütersloh

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -



Stadt Gütersloh

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 310
„Östlich Marderweg / Südlich Friedrichsdorfer Straße“
der Stadt Gütersloh**

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnummer

22-881

Bearbeitungsstand

10.11.2022

Auftraggeber

Stadt Gütersloh
Berliner Str. 70
33330 Gütersloh

Verfasser



Landschaftsarchitektur Umweltplanung

33605 Bielefeld
T (0521) 557442-0
F (0521) 557442-39

Engelbert-Kaempfer-Str. 8
info@hoeke-landschaftsarchitektur.de
www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Stefanie Schmiegel
Dipl.-Ing. Agrarwirtschaft

Dipl.-Ing. Stefan Höke
Landschaftsarchitekt | bdla

Inhaltsverzeichnis

1.0	Anlass	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	4
4.0	Beschreibung des Untersuchungsgebiets	9
4.1	Plangebiet.....	9
4.2	Umfeld des Plangebiets	11
4.3	Vorbelastungen	12
5.0	Stufe I – Vorprüfung	13
5.1	Wirkfaktoren.....	13
5.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	14
5.1.2	Anlage- und nutzungsbedingte Wirkfaktoren.....	14
5.2	Artenspektrum des Untersuchungsgebiets.....	14
5.2.1	Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)	15
5.2.2	Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)	15
5.3	Einschätzung des Lebensraumpotenzials.....	15
5.4	Konfliktanalyse	17
5.4.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	17
5.4.2	Planungsrelevante Arten.....	17
6.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	27
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	27
6.1.1	Fazit	28
7.0	Zusammenfassung	29
8.0	Quellenverzeichnis	31

1.0 Anlass

Gegenstand des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 310 „Östlich Marderweg / Südlich Friedrichsdorfer Straße“ der Stadt Gütersloh. Das Plangebiet liegt nordöstlich des Stadtkerns der Stadt Gütersloh am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Avenwedde. Durch den Bebauungsplan soll der Nachfrage nach Wohnraum und Baugrundstücken im Gebiet der Stadt Gütersloh Rechnung getragen werden. Der Entwicklung des Plangebiets dient zudem die Integration einer Kindertagesstätte in den Nordosten des Wohngebiets. Darüber hinaus ist die Verlagerung und Erweiterung eines in Avenwedde ansässigen Einzelhandelsmarkts in den Nordwesten des Plangebiets vorgesehen (DHP 2022a).

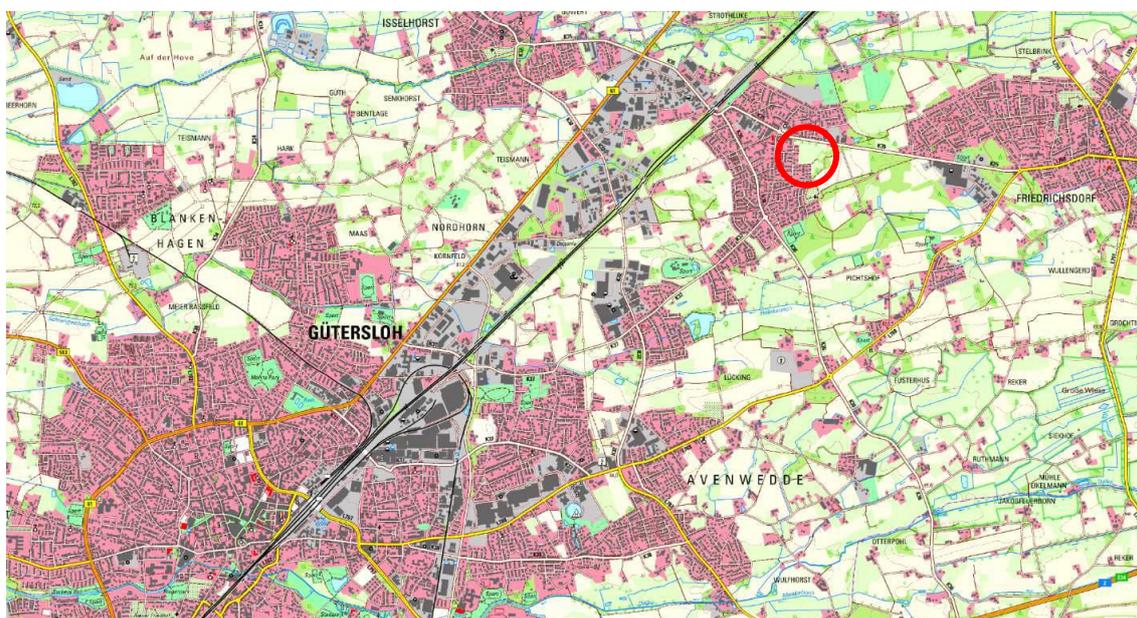


Abb. 1 Lage des Plangebiets (roter Kreis) auf Grundlage der DTK 1:25.000

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich. Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Artenschutzprüfung

Prüfveranlassung (Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1, 5, 6 und § 45 Abs. 7 BNATSCHG (MWEBWV & MKULNV 2010). Die ASP als eigenständige Prüfung lässt sich nicht durch andere Prüfverfahren ersetzen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz) (MWEBWV & MKULNV 2010).

Prüfungsumfang (Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände)

In § 44 Abs. 1 BNATSCHG werden Zugriffsverbote für bestimmte Tier- und Pflanzenarten genannt. Die Zugriffsverbote umfassen das Töten oder Verletzen wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 1), eine erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, (Nr. 2) und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten (Nr. 3). Hinzu kommt das Verbot, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu beeinträchtigen (Nr. 4). Zu den besonders geschützten Arten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 13 BNATSCHG Arten der Anhänge A und B der EG-Artenschutzverordnung 338/97, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, „europäische Vögel“ im Sinne des Artikels 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Ein Teil dieser Arten, die gesondert in dem Anhang A der EG-Artenschutzverordnung 338/97, im Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt werden, zählen gemäß § 7 Abs. 2 Satz 14 BNATSCHG zu den streng geschützten Arten. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNATSCHG sind die „lediglich“ national besonders geschützten Arten von den Zugriffsverboten ausgenommen (MKULNV 2016).

Nach § 44 Abs. 5 BNATSCHG liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 vor, wenn das Tötungsrisiko auf ein unvermeidbares Maß reduziert und infolgedessen nicht signifikant erhöht wird. Gegen die Zugriffsverbote Nr. 1 und Nr. 4 wird des Weiteren nicht verstoßen, wenn die Beeinträchtigungen auf erforderliche Maßnahmen zugunsten des Schutzes der Tiere und des Erhalts der ökologischen Funktion von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zurückzuführen sind. Ebenso liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind eine durch das LANUV mittels einheitlicher naturschutzfachlicher Kriterien erstellte Auswahl geschützter Arten, welche bei der ASP einzeln zu bearbeiten sind.

Die nicht berücksichtigten FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind in NRW unstete Arten (ausgestorben, Irrgäste, sporadische Zuwanderer), die im Rahmen einer ASP nicht betrachtet werden. Unberücksichtigt bleiben auch Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit, da bei diesen im Regelfall nicht gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNATSCHG verstoßen wird (MKULNV 2016; MWEBWV & MKULNV 2010).

Stufenweiser Aufbau einer Artenschutzprüfung

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz vom 06.06.2016 (MKULNV 2016). Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung

Durch eine überschlägige Prognose wird das Auftreten potenzieller artenschutzrechtlicher Konflikte geklärt. Zur Beurteilung sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum unter Berücksichtigung der vorhabenbedingten Gegebenheiten einzuholen. Nur bei nicht auszuschließenden Konflikten ist Stufe II durchzuführen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Eine Art-für-Art-Betrachtung spezifischer Verhaltens- und Lebensweisen wird durchgeführt, so dass potenzielle Konflikte differenziert analysiert, vertiefend geprüft und ggf. ausgeschlossen werden können. Für die Abwendung verbleibender Konflikte werden Vermeidungs- und / oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Können die jeweiligen Verbotstatbestände durch die o. g. Maßnahmen nicht abgewendet werden, wird geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten mit Hilfe der drei Voraussetzungen zwingende Gründe, Alternativlosigkeit und Erhaltungszustand zulässig ist (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine für den jeweiligen Einzelfall ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken, Fachliteratur) und bei Bedarf auch auf Erfassungen vor Ort gründet.

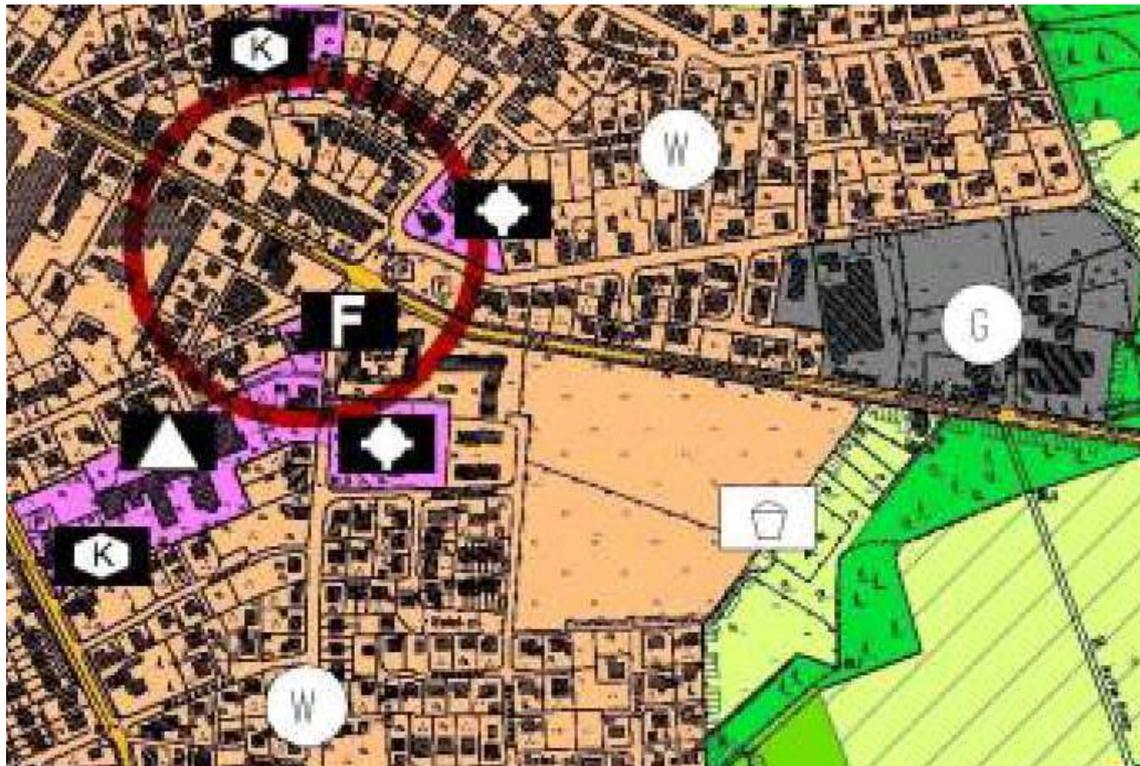
3.0 Vorhabensbeschreibung

Das ca. 4,55 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 310 „Östlich Marderweg / Südlich Friedrichsdorfer Straße“ der Stadt Gütersloh liegt in der Gemarkung Avenwedde. In der Flur 006 umfasst es die Flurstücke 70 (teilw.), 73, 696 (teilw.) und 1225.

Der Großteil des Plangebiet befindet sich derzeit in landwirtschaftlicher Nutzung. Mit Zäunen ist das Gebiet in drei Mähwiesen geteilt. Im Norden des Plangebiets verläuft die Friedrichsdorfer Straße. Ziel der Planung ist eine gemischte Nutzung aus Wohnbebauung, Kindertagesstätte sowie Einzelhandelsmarkt.

Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt derzeit im Norden den größten Teil des Plangebiets als „Wohnbaufläche“ dar. Die Friedrichsdorfer Straße im Norden des Plangebiets wird als „Fläche für den Verkehr“ (Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen) dargestellt. Im Südosten des Plangebiets schließt sich die Darstellung einer „Fläche für die Landwirtschaft“ an.



-  Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
-  Gewerbliche Baufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
-  Siedlungsschwerpunkte gemäß § 6 LEPro untergliedert nach 1. Stufe (Stadtzentrum) und 2. Stufe (Ortsteilzentrum)

Abb. 2 Ausschnitt aus Flächennutzungsplan (ohne Maßstab) | Auszug aus Legende (Stadt Gütersloh 2022)

Bebauungsplan

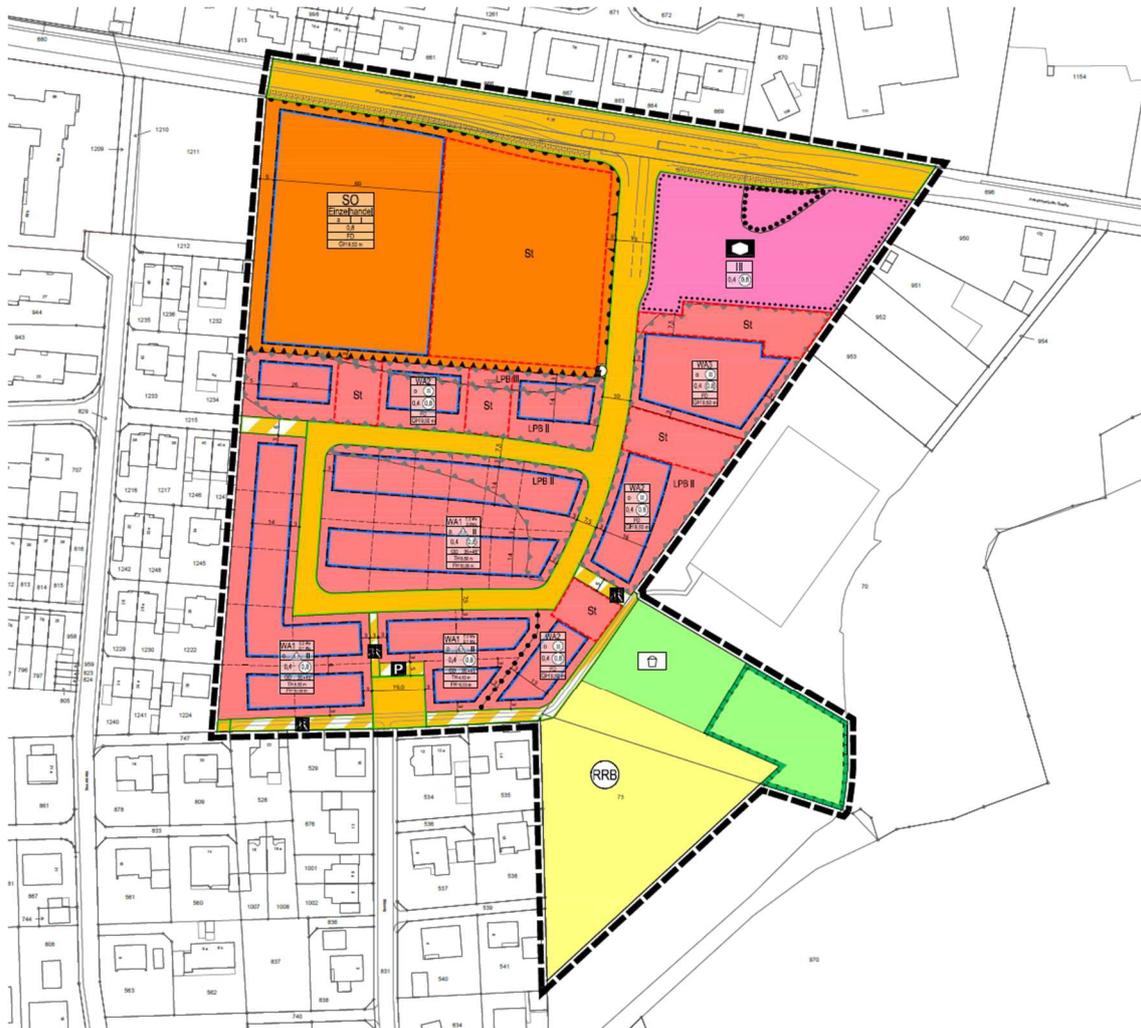
Der Bebauungsplan Nr. 310 „Östlich Marderweg / Südlich Friedrichsdorfer Straße“ der Stadt Gütersloh teilt das Plangebiet in verschiedene Nutzungsbereiche. Flächenmäßig vorherrschend ist der Nutzungsbereich „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) im Zentrum und im Süden des Plangebiets. Festgesetzt ist im Wohngebiet die offene Bauweise bei einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,8. Es wird unterschieden zwischen den Festsetzungen für WA1 einerseits und WA2 sowie WA3 andererseits. Im Süden und im Westen grenzt das Plangebiet an bestehende Bebauung an und bezieht sich mit den Festsetzungen auf das Erscheinungsbild des Bestands. Entsprechend ist für WA1 die Errichtung von Reihenhäusern ausgeschlossen, sondern es werden Einzelhäuser mit zwei Wohnungen und Doppelhäuser mit einer Wohnung bei jeweils zwei Vollgeschossen festgesetzt. Darüber hinaus werden für WA1 geneigte Dächer mit einer Neigung von 35° bis 45° und einer maximalen Firsthöhe von 10,00 m festgesetzt. Im Osten und Norden des WA gelten die Festsetzungen des WA2 und WA3, die einen gestalterischen Zusammenhang zwischen dem Einzelhandelsmarkt und der Kindertagesstätte im Norden des Plangebiets und der kleinstrukturierten Wohnbebauung im Süden des Plangebiets herstellen sollen. Die Festsetzungen für die Mehrfamilienhäuser in WA2 und das Caritas-Gebäude in WA3 sind identisch. Vorgegeben ist eine zweigeschossige Bauweise mit Flachdächern bei einer maximalen Gebäudehöhe von 9,50 m, die die Errichtung eines Nicht-Vollgeschosses bzw. Staffelgeschosses erlaubt.

Im Nordwesten des Plangebiets wird ein „sonstiges Sondergebiet“ (SO) mit der Zweckbestimmung „Gebiet für großflächige Handelsbetriebe – Großflächige Einzelhandelsbetriebe“ festgesetzt. Auch für das Gebäude des Einzelhandelsbetriebs ist ein Flachdach bei maximaler Gebäudehöhe von 9,50 m, jedoch bei nur einem Vollgeschoss vorgesehen. Die abweichende Bauweise ermöglicht Gebäudelängen von über 50,00 m. Das Baufeld für das Gebäude befindet sich im Westen des Grundstücks, während die Planung im Osten Stellplätze für den Kundenverkehr vorsieht. Die Grundflächenzahl für das SO beträgt 0,8.

Der Bebauungsplan sieht im Nordosten des Plangebiets auf einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ die Errichtung einer Kindertagesstätte mit drei Vollgeschossen vor. Festgesetzt werden zudem die Grundflächenzahl mit 0,4 und die Geschossflächenzahl mit 0,8. Darüber hinaus werden für die bauliche Nutzung keine Festsetzungen (z. B. Baufeld, Gebäudehöhe, Dachform) getroffen. Auf dem Gelände der Kita befindet sich angrenzend an die Friedrichsdorfer Straße eine Baumgruppe vorwiegend aus Eichen starken Baumholzes, die mit einer Festsetzung als „Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen...“ in ihrem Bestand gesichert wird.

Im Südosten des Plangebiets soll ein Regenrückhaltebecken der gedrosselten Einleitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers einen vorhandenen Regenwasserkanal dienen. Ebenfalls im Südosten des Plangebiets ist ein Kinderspielplatz vorgesehen. An den Spielplatz nach Osten angrenzend werden „Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft...“ festgesetzt.

Das Plangebiet soll über eine Straße erschlossen werden, die im Norden in die Friedrichsdorfer Straße mündet, von dort nach Süden verläuft und im Zentrum des WA Richtung Westen eine Ringstraße bildet. Fuß- und Radwege sollen die Straße mit dem Marderweg im Osten und dem Iltisweg im Süden verbinden und so das WA in den vorhandenen Siedlungsbestand einbinden. Die Wohngrundstücke im Süden des Plangebiets sollen über den Iltisweg erschlossen werden, der von Süden ins Plangebiet führen und dort zu einer Wendeanlage mit Parkplätzen ausgebaut werden soll. Ein einzelnes Grundstück im Südwesten des Plangebiets soll über einen Stichweg des Marderwegs erschlossen werden.



	Allgemeines Wohngebiet
	Sonstiges Sondergebiet
	Flächen für den Gemeinbedarf
	Öffentliche Grünflächen
	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
	Öffentliche Straßenverkehrsflächen
	Regenwasserrückhaltebecken
	Spielplatz
	Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB

Abb. 3 Auszug aus Bebauungsplan | Auszug aus Legende (DHP 2022b)

4.0 Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 310 „Östlich Marderweg / Südlich Friedrichsdorfer Straße“ der Stadt Gütersloh sowie wirkungsspezifisch relevante Flächen im Umfeld des Plangebiets.

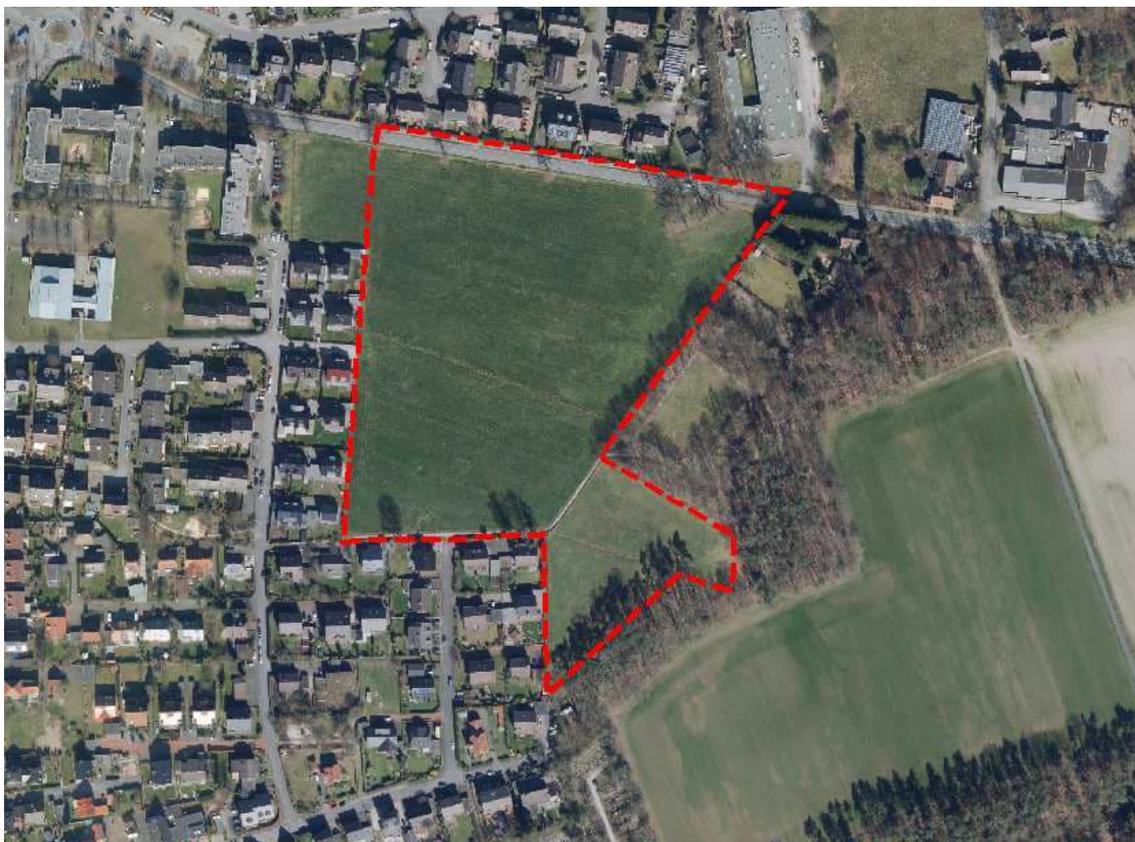


Abb. 4 Luftbild des Plangebiets (rote Strichlinie)

4.1 Plangebiet

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des Siedlungsbereichs des gütersloher Ortsteils Avenwedde Bahnhof ca. 5,5 km nordöstlich des Zentrums der Stadt Gütersloh. Im Norden wird das Plangebiet durch die Friedrichsdorfer Straße begrenzt. Im Westen grenzen private Grundstücke mit Wohnhäusern und Ziergärten an, die dem Marderweg zugehörig sind. Die südliche Begrenzung des Plangebiets stellt ein Fußweg dar, der vom Marderweg nach Osten abzweigt, mit dem Ende des Iltiswegs verbunden ist und an einem Bolzplatz vorbei in ein Wäldchen führt. Im Osten wird das Plangebiet südlich durch einen Gehölzstreifen und nördlich durch private Gartengrundstücke sowie den Garten eines Wohnhauses an der Friedrichsdorfer Straße begrenzt. Während das Plangebiet nach Norden, Westen und Süden in den Siedlungsbereich von Avenwedde eingebettet ist, grenzt nach Osten die freie Landschaft mit einem Mosaik aus landwirtschaftlichen

Nutzflächen und kleinen Wäldern an. Der Ortsteil Friedrichsdorf liegt ca. 600 m vom Plangebiet entfernt in östlicher Richtung.

Das Plangebiet ist nach Norden, Westen und Osten in Siedlungsstrukturen eingebettet und besteht nahezu ausschließlich aus Grünland. Ein augenfälliger Wildkrautanteil (im Bild: Gewöhnliche Schafgarbe) deutet auf eine extensive Nutzung der nördlichen Mähwiese hin. Das Vorkommen von Habichtskraut zeigt einen stickstoffarmen Standort an.



Einen Hinweis auf einen mageren Standort gibt der ausgeprägte Wildkrautbesatz der Mähwiese im südöstlichen Bereich des Plangebiets. Das Vorkommen der Wilden Möhre deutet auf einen stickstoffarmen Standort hin. Hier findet sich auch die Sumpf-Schafgarbe, eine Charakterart der Feucht- und Wechselfeuchtwiesen.



Die Wiese im südlichen Plangebiet wurde gemäht. Aussagen über den Extensivierungsgrad lassen sich kaum treffen, da der Wildkrautbesatz durch die Mahd nur schwer abzuschätzen ist. Augenscheinlich ist der Gräseranteil hier jedoch höher.



Eine Baumgruppe im Nordosten des Plangebiets besteht aus zehn Stieleichen starken Baumholzes sowie zwei Eschen. In der Strauchschicht hat sich Brombeere ausgebreitet.



An der Friedrichsdorfer Straße, die das Plangebiet nach Norden begrenzt, stockt eine Baumreihe aus vier Linden starken Baumholzes und drei jungen Eichen.



4.2 Umfeld des Plangebiets

Das Plangebiet ist in drei Richtungen umgeben von Wohnsiedlungen. Die Wohnhäuser wurden in verschiedenen Baujahren nach den 1950er-Jahren bis in die jüngere Vergangenheit vorwiegend in offener Bauweise errichtet.



Ein Gehölzstreifen jungen bis mittleren Baumholzes einheimischer und gebietsfremder Bäume grenzt das Plangebiet zu einem Bolzplatz hin ab.



Ein kleiner Wald aus Kiefern, Eichen und anderen Laubgehölzen jungen bis starken Baumholzes stockt hinter dem Bolzplatz.



4.3 Vorbelastungen

Das Plangebiet besteht aus landwirtschaftlicher Nutzfläche, die als Dauergrünland bewirtschaftet wird. Zäune unterteilen die Fläche in drei Mähwiesen. Im Zuge der Bewirtschaftung der Wiesen emittieren temporär Lärm, Stäube und Abgase. Nach Norden ist das Plangebiet durch die Friedrichsdorfer Straße, eine Durchgangsstraße, begrenzt. Von dort emittieren die für Straßenverkehr typischen Belastungen von Lärm, Stäuben, Abgasen und Licht in das Plangebiet. Für Wildtiere besteht Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen. Das umliegende Wohngebiet belastet das Plangebiet zusätzlich in geringem Maß mit Schall und Licht.

Die Bebauung und Gehölze im Untersuchungsgebiet weisen eine Silhouettenwirkung auf, die zu einem Meideverhalten diesbezüglich empfindlicher Arten führen kann.

5.0 Stufe I – Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Die in Verbindung mit dem Vorhaben stehenden Wirkungen auf Pflanzen und Tiere mit potenziell artenschutzrechtlicher Relevanz sind nachfolgend tabellarisch aufgeführt und werden anschließend erläutert.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 310 „Östlich Marderweg / Südlich Friedrichsdorfer Straße“ der Stadt Gütersloh

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
baubedingt		
Baufeldräumung und Baustellenbetrieb	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des Bodenaufbaus	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Entfernung von krautiger Vegetation	erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ggf. Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	optische, akustische und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	temporäre Störung der Tierwelt potenzieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
anlagebedingt		
Neubau von Wohngebäuden, eines Einzelhandelsmarkts, einer Kindertagesstätte	Versiegelung und Teilversiegelung, Errichtung von Gebäuden und Anlage von Stellplätzen und Verkehrsflächen	nachhaltige Reduktion von Lebensräumen
	ggf. großflächige Glasfassaden	erhöhtes Vogelschlagrisiko
Anlage von Anpflanzungsflächen	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	Entwicklung von Lebensraum
	Pflanzung von einheimischen Laubbäumen	Schaffung von störungsintensivem Lebensraum
	Etablierung von Zier- und Nutzgärten	Schaffung von störungsintensivem Lebensraum
	Etablierung von Dachbegrünung	Schaffung von störungsintensivem Lebensraum
betriebsbedingt / nutzungsbedingt		
Nutzung der Wohngebäude, des Einzelhandelsmarkts, der Kindertagesstätte	Lärm- und Lichtemissionen	Beeinträchtigung / Störung
	Zunahme des (Kfz-)Verkehrs	Beeinträchtigung / Störung
	Zunahme von menschlicher Aktivität	Beeinträchtigung / Störung

artenschutzfachlich positive Auswirkungen sind grün hinterlegt

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die akustischen und optischen Störwirkungen der Baumaßnahmen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen. Ob diese Störung eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNATSchG darstellt, die den Erhaltungszustand der lokalen Population gefährden kann, hängt von der artspezifischen Störungssensibilität, dem Erhaltungszustand und der Störungsintensität ab.

Die Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Maßnahmenvorbereitung wird krautige Vegetation entfernt. Tiere, die diese Habitate als Lebensraum nutzen, können ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten verlieren. Darüber hinaus sind insbesondere wenig mobile Tiere bzw. Tiere ohne Fluchtreaktion einem erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgesetzt. Nahrungshabitate von Tieren mit großen Aktionsradien werden durch die Baufeldfreimachung reduziert.

5.1.2 Anlage- und nutzungsbedingte Wirkfaktoren

Durch die Errichtung von Wohngebäuden und den Bau des Einzelhandelsmarkts und der Kindertagesstätte wird Boden versiegelt. Lebensräume und Nahrungshabitate gehen durch die Versiegelung dauerhaft verloren.

Als Folge der Nutzung wird sich die Emission von Licht durch Straßenbeleuchtung, Außenbeleuchtung an Gebäuden und an dem Parkplatz des Einzelhandelsmarkts und Scheinwerferlicht von Kraftfahrzeugen erhöhen. Nachtaktive und schlafende Tiere können dadurch gestört werden. Straßenverkehr und menschliche Aktivitäten sind darüber hinaus Quellen von Lärmemissionen.

Positive Wirkung geht von der Entwicklung einer Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus. Lebensraum und Nahrungshabitate werden gesichert.

5.2 Artenspektrum des Untersuchungsgebiets

Zur umfassenden Betrachtung des Artenspektrums und potenzieller Betroffenheiten werden sämtliche Nachweise für artenschutzrechtlich relevante Arten im Untersuchungsgebiet berücksichtigt. Die Artnachweise wurden dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) entnommen.

5.2.1 Artnachweise des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des vierten Quadranten des Messtischblatts 4016 Gütersloh. Für diesen Quadranten wurde im FIS eine Abfrage der planungsrelevanten Arten durchgeführt. Für die Lebensraumtypen des Messtischblattquadranten des Untersuchungsgebiets werden insgesamt 36 Vogelarten und weder Säugetiere noch Amphibien als planungsrelevant genannt (LANUV 2022a).

5.2.2 Artnachweise der Landschaftsinformationssammlung (LINFOS)

Der Landschaftsinformationssammlung des Landesamts für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz wurde entnommen, dass der Südosten des Plangebiets innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Gütersloh“ (LSG-3914-001) liegt. Es sind für das Untersuchungsgebiet keine Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgewiesen (LANUV 2022b).

5.3 Einschätzung des Lebensraumpotenzials

Im Zuge der Ortsbegehung am 25. August 2022 wurde das Lebensraumpotenzial des Plangebiets und seines wirkungsspezifischen Umfelds untersucht. Dabei wurde auf geeignete Strukturen für Fledermäuse bzw. potenzielle Quartiere (abstehende Rinde, ausgefaulte Astlöcher, Stammrisse, Spalten etc.) und Spuren einer Nutzung durch Vögel (Nester, Horste) an den Gehölzen geachtet. Die Untersuchung beinhaltete die Fotodokumentation der räumlichen Situation sowie der Untersuchungsbefunde.

Hinweis: Zu berücksichtigen ist, dass Spuren, die auf eine Nutzung durch gehölbewohnende Arten schließen lassen, nicht immer eindeutig ersichtlich (z. B. durch Astwerk und Laub verdeckt) sind. Ein gewisses Restrisiko der Existenz nicht festgestellter Lebensraumstrukturen ist dementsprechend bei den Untersuchungen zum Quartierpotenzial gegeben.

Den Großteil des Plangebiets macht eine landwirtschaftliche Nutzfläche aus, die als Mähwiese genutzt wird. Durch ihre Insellage zwischen dem Siedlungsrand Avenweddes und einem Gehölzstreifen bietet sie keinen Lebensraum für Arten des Offenlands. Als Nahrungshabitat für Greifvögel oder Eulenvögel sowie als Jagdgebiet für Fledermäuse ist sie geeignet, jedoch nicht essenziell, da sie durch das umliegende Offenland ersetzbar ist. Ebenfalls finden samenfressende Vögel und solche, die sich von Insekten und anderen Wirbellosen ernähren, im Plangebiet Nahrung. Für samenfressende Vögel sind gegebenenfalls besonders die Wiesen im Norden und im Südosten des Plangebiets durch ihren hohen Anteil an Wildkräutern von Bedeutung als Nahrungshabitat.

Im Nordosten des Plangebiets stockt eine Baumgruppe, die von zehn Eichen starken Baumholzes dominiert wird. Im Osten direkt an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein artenreicher Gehölzstreifen vorwiegend einheimischer Gehölze jungen bis mittleren Baumholzes. Im Norden des Plangebiets wird die Friedrichsdorfer Straße durch eine Baumreihe aus vier Linden mittleren bis starken Baumholzes und drei Eichen (Stangenholz) begleitet. Auf der südlichen Grenze des Plangebiets entlang dem Fuß- und Radweg stocken eine Eiche sehr starken Baumholzes und drei Birken mittleren Baumholzes. An den Gehölzen wurden keine Strukturen festgestellt, die auf eine Nutzung durch gehölbewohnende Arten hindeuten. Im Plangebiet sind keine Gebäude vorhanden.

5.4 Konfliktanalyse

5.4.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNATSCHG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird (MWEBWV & MKULNV 2010). Auch für diese Arten gilt jedoch, dass das Töten und Verletzen nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1 im Falle eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch geeignete Maßnahmen auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren ist.

5.4.2 Planungsrelevante Arten

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten, artenschutzrechtlich relevanten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNATSCHG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Da gebäudebewohnende Fledermäuse als Kulturfolger generell im Siedlungsraum vorkommen, ist anzunehmen, dass die fehlende Ausweisung von Fledermäusen im Messtischblatt-Quadranten des FIS (vgl. Kapitel 5.2.1) auf eine Datenlücke zurückzuführen ist. Stellvertretend für die Artengruppe werden daher in Tabelle 2 die Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus aufgeführt.

Für die ermittelten potenziellen Konfliktarten wird des Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 2 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungs- (UG) und Plangebiet (PG)
 Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem, HL = Höke Landschaftsarchitektur
 Status: B = brütend, A. v. = Art vorhanden

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (DIETZ et al. 2007)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Säugetiere					
Breitflügelfledermaus	HL / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich. Jagt in offener und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden / selten Baumhöhlen, Nistkästen. Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäuden, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.	Das UG ist als Lebensraum geeignet. Das PG stellt lediglich ein nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	keine	nein
Zwergfledermaus	HL / A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Struktureiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere und Nistkästen. Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	Das UG ist als Lebensraum geeignet. Das PG stellt lediglich ein nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	keine	nein
Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Vögel					
Baumfalke	FIS/ B	Lebensraum Halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden und Gewässern. Bruthabitat Alte Krähenester in lichten Altholzbeständen, Feldgehölzen Baumreihen oder Waldrändern.	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Vögel					
Baumpieper	FIS/ B	Lebensraum Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarte und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignet sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Besiedelt werden auch Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen. Bruthabitat Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Bluthänfling	FIS/ B	Lebensraum Offene Flächen mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen und samentragender Krautschicht (z. B. heckenreiche Agrarlandschaft, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen), Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. Bruthabitat Nest in dichten Büschen und Hecken (v. a. Koniferen und immergrüne Laubhölzer) in 0,2 – 2 m Höhe.	Das UG ist als Lebensraum geeignet. Das PG stellt lediglich ein nicht essenzielles Nahrungshabitat dar.	Nicht auszuschließen ist: Erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Als Nahrungsgast im PG: Risiko von Vogelschlag an Glasfassaden	ja
Eisvogel	FIS/ B	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Feldlerche	FIS/ B	Lebensraum Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Bruthabitat Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	UG und PG stellen keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Feldsperling	FIS/ B	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	Das UG ist als Lebensraum geeignet. Das PG weist keinen geeigneten Neststandort auf.	Nicht auszuschließen ist: Erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Als Nahrungsgast im PG: Risiko von Vogelschlag an Glasfassaden	ja

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Vögel					
Flussregenpfeifer	FIS/ B	Lebensraum Sandige oder kiesige Ufer größerer Flüsse, Überschwemmungsflächen, Sand- und Kiesabgrabungen, Klärteiche. Bruthabitat vegetationsarme Flächen mit grober Bodenstruktur, nicht zu weit vom Wasser entfernt. Ursprünglich Schotter-, Kies- und Sandufer an Flüssen. Kies- und Sandgruben, Steinbrüche, Halden, Tagebaue, Stauseen etc..	Das UG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Gartenrotschwanz	FIS/ B	Lebensraum Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. Bruthabitat In Halbhöhlen in 2 – 3 m Höhe über dem Boden, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	Das UG ist als Lebensraum geeignet. Das PG weist keinen geeigneten Neststandort auf.	Nicht auszuschließen ist: Erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Als Nahrungsgast im PG: Risiko von Vogelschlag an Glasfassaden	ja
Girlitz	FIS/ B	Lebensraum Lebensräume mit trocken-warmem Mikroklima und abwechslungsreichen Habitaten mit lockerem Baumbestand, wie Friedhöfe, Parks, Gärten, Kleingartenanlagen. Ausnahmsweise in Fichten- und Kiefernwäldern. Bruthabitat Nest bevorzugt in Nadelbäumen.	Das UG ist als Lebensraum geeignet. Das PG weist keinen geeigneten Neststandort auf.	Nicht auszuschließen ist: Erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko. Als Nahrungsgast im PG: Risiko von Vogelschlag an Glasfassaden	ja
Großer Brachvogel	FIS/ B	Lebensraum Offenes, sehr feuchtes bis trockenes Gelände, wie z. B. offene Grünland- und Niederungsgebiete. Feuchte Hoch-, Übergangs- und Flachmoorgebiete werden ebenso besiedelt. Feuchte und nasse Flächen mit fehlender oder lückiger Vegetation dienen als Nahrungsflächen. Bruthabitat Brutrevier ist zwischen 7 – 70 ha groß und kann sich aufgrund der Reviertreue auch auf Ackerland befinden. Nest in niedriger Vegetation am Boden.	UG und PG stellen keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Vögel					
Habicht	FIS/ B	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Das UG ist als Lebensraum geeignet. Das PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Kiebitz	FIS/ B	Lebensraum Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete. Feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. Bruthabitat Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetationsstrukturen.	UG und PG stellen keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Kleinspecht	FIS/ B	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	Das UG ist als Lebensraum geeignet. Das PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Knäkente	FIS/ B	Lebensraum In NRW sehr seltener Brutvogel und Durchzügler. Zur Zugzeit auf großen Seen, Überschwemmungsflächen, Mooren, Riedgebieten etc. Bruthabitat Brütet an eutrophen und deckungsreichen Binnengewässern. Zumeist in Nord- und Nordosteuropa.	UG und PG stellen keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Kuckuck	FIS/ B	Lebensraum Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Mooregebieten oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungsrändern und Industriebrachen anzutreffen. Bruthabitat Nester bestimmter Singvogelarten z. B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen.	UG und PG stellen keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Vögel					
Mäusebussard	FIS/ B	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	UG und PG sind als Lebensraum geeignet. Das PG stellt lediglich ein nicht-essenzielles Nahrungshabitat dar.	keine	nein
Mehlschwalbe	FIS/ B	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Das UG ist als Lebensraum geeignet. Das PG stellt lediglich ein nicht-essenzielles Nahrungshabitat dar.	keine	nein
Mittelspecht	FIS/ B	Lebensraum Eichenreiche Laubwälder, andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Ist auf alte grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Bruthabitat Nisthöhle in Stämmen oder starken Ästen von Laubgehölzen.	Das UG ist als Lebensraum geeignet. Das PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Rauchschwalbe	FIS/ B	Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadträumen. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Das UG ist als Lebensraum geeignet. Das PG stellt lediglich ein nicht-essenzielles Nahrungshabitat dar.	keine	nein
Rebhuhn	FIS/ B	Lebensraum Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen. Bruthabitat Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder, zum Teil in Heuhäufen.	UG und PG stellen keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Vögel					
Schleiereule	FIS/ B	<p>Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen.</p> <p>Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.</p>	<p>Das UG ist als Lebensraum geeignet.</p> <p>Das PG stellt lediglich ein nicht-essenzielles Nahrungshabitat dar.</p>	keine	nein
Schwarzspecht	FIS/ B	<p>Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen.</p> <p>Bruthabitat Höhlen an astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).</p>	UG und PG stellen keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Sperber	FIS/ B	<p>Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen.</p> <p>Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.</p>	<p>Im PG wurde kein Horst gesichtet.</p> <p>Das PG stellt lediglich ein nicht-essenzielles Nahrungshabitat dar.</p>	<p>Nicht auszuschließen ist: Erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko.</p> <p>Als Nahrungsgast im PG: Risiko von Vogelschlag an Glasfassaden</p>	ja
Star	FIS/ B	<p>Lebensraum Typische Art der Kulturlandschaft. Ursprünglich beweidete, halboffene Landschaften und feuchte Grasländer, als Kulturfolger auch in Ortschaften. Wichtiges Habitatmerkmal ist ein gutes Höhlenangebot.</p> <p>Bruthabitat Höhlenbrüter (z. B. Astlöcher, Spechthöhlen, Gebäudenischen und -spalten, Nistkästen).</p>	<p>Das UG ist als Lebensraum geeignet.</p> <p>Im PG wurden keine geeigneten Neststandorte gesichtet.</p> <p>Das PG stellt lediglich ein nicht-essenzielles Nahrungshabitat dar.</p>	<p>Nicht auszuschließen ist: Erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko.</p> <p>Als Nahrungsgast im PG: Risiko von Vogelschlag an Glasfassaden</p>	ja

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatsprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Vögel					
Steinkauz	FIS/ B	<p>Lebensraum Offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Jagdgebiete sind kurzrasige Viehweiden und Streuobstgärten. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung.</p> <p>Bruthabitat Baumhöhlen (v. a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Außerdem werden Nistkästen angenommen.</p>	<p>Das UG ist als Lebensraum geeignet.</p> <p>Im PG wurden keine geeigneten Neststandorte gesichtet.</p> <p>Das PG stellt lediglich ein nicht-essenzielles Nahrungshabitat dar.</p>	keine	nein
Teichrohrsänger	FIS/ B	<p>Lebensraum Schilfröhrichte an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft auch an Gräben, Teichen oder renaturierten Abtragungsgewässern mit Schilfbestand.</p> <p>Bruthabitat Nest an Schilfhalmern oder anderen vertikalen Strukturen in 60 – 80 cm Höhe. Bevorzugt im Randbereich von Schilfbeständen.</p>	UG und PG stellen keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Turmfalke	FIS/ B	<p>Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen.</p> <p>Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).</p>	<p>Das UG ist als Lebensraum geeignet.</p> <p>Das PG stellt lediglich ein nicht-essenzielles Nahrungshabitat dar.</p>	keine	nein
Turteltaube	FIS/ B	<p>Lebensraum Ursprünglich in Steppen- und Waldsteppen. Ersatzlebensräume sind offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Nahrungshabitat sind Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Im Siedlungsbereich seltener, hier in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen.</p> <p>Bruthabitat Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1 – 5 m Höhe.</p>	<p>Das UG ist als Lebensraum geeignet.</p> <p>Das PG stellt lediglich ein nicht-essenzielles Nahrungshabitat dar.</p>	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Vögel					
Wachtel	FIS/ B	Lebensraum Offene Feld- und Wiesenflächen mit hoher Krautschicht. Bruthabitat Getreidefelder, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge, Wiesen.	UG und PG stellen keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Waldkauz	FIS/ B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Das UG ist als Lebensraum geeignet. Im PG wurden keine geeigneten Neststandorte gesichtet. Das PG stellt lediglich ein nicht-essenzielles Nahrungshabitat dar.	keine	nein
Waldlaubsänger	FIS/ B	Lebensraum Nicht zu dichte, aber während der Brutzeit schattige Wälder mit wenig krautiger Vegetation. Hoch- oder Niederwald mit geschlossenem Kronendach. Bruthabitat Nest an unterholzfreien Waldstellen, meist unmittelbar auf dem Boden, oft in Vertiefungen, im dünnen Laub, unter altem Gras oder zwischen Baumwurzeln. Sehr selten Hochnester.	Das UG ist als Lebensraum geeignet. Das PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Waldohreule	FIS/ B	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebusard, Ringeltaube).	Das UG ist als Lebensraum geeignet. Im PG wurden keine geeigneten Neststandorte gesichtet. Das PG stellt lediglich ein nicht-essenzielles Nahrungshabitat dar.	keine	nein

Fortsetzung Tab. 2

Art	Quelle / Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005)	Einschätzung des Vorkommens im UG / PG	Einschätzung der pot. Betroffenheit	ASP II erforderlich
Vögel					
Waldschnepfe	FIS/ B	<p>Lebensraum Nicht zu dichte Wälder mit Einflugmöglichkeiten und einer Kraut- sowie Strauchschicht. Reich gegliederte, vorzugsweise ausgedehnte Hochwälder mit weicher Humusschicht, bevorzugt Laub- und Laubmischwälder, aber auch in reinen Nadelwäldern.</p> <p>Bruthabitat Flache Nestmulde am Boden meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes, z. B. an Wegschneisen, Gräben und anderen Stellen.</p>	<p>Das UG ist als Lebensraum geeignet.</p> <p>Das PG stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.</p>	keine	nein
Wasserralle	FIS/ B	<p>Lebensraum Meist an Still- und Fließgewässern. Im Winter auch an Gräben und Ufern von Fließgewässern ohne / mäßig ausgeprägter Seggen- und Röhrichtzonen.</p> <p>Bruthabitat In Seggen- und Röhrichtzonen sowie hochwassersicher auf Wiesen.</p>	UG und PG stellen keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein
Wespenbussard	FIS/ B	<p>Lebensraum Reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen.</p> <p>Bruthabitat Horst auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 – 20 m. Alte Horste von anderen Greifvögeln werden gerne genutzt.</p>	<p>Das UG stellt einen geeigneten Lebensraum dar.</p> <p>Im PG wurde kein Horst gesichtet.</p>	keine	nein
Zwergtaucher	FIS/ B	<p>Lebensraum An stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs- bzw. Schwimmblattvegetation. Bevorzugt werden kleine Teiche, Heideweiher, Moor- und Feuchtwiesentümpel, Abgrabungs- und Bergsenkungsgewässer, Klärteiche sowie Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit.</p> <p>Bruthabitat Das Nest wird meist freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt.</p>	UG und PG stellen keinen geeigneten Lebensraum dar.	keine	nein

6.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten durch Baumfäll- und Rodungsarbeiten im Plangebiet wird nicht gänzlich ausgeschlossen. In Betracht gezogen wird außerdem ein Tötungs- und Verletzungsrisiko im Plangebiet nahrungssuchenden planungsrelevanten Arten, so dass eine Stufe II erforderlich ist. Darüber hinaus kann sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für wenig störungsempfindliche Vogelarten erhöhen. Die Betroffenheit resultiert aus dem erhöhten Kollisionsrisiko an großflächigen Glasfassaden oder Fensterflächen. Dies lässt sich durch geeignete Gestaltungsmaßnahmen effektiv mindern.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Fäll- und Rodungszeitbeschränkungen

Um Betroffenheiten von Vogelarten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG abzuwenden, sind Gehölze außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Arten, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar zu roden.

Minderung des Risikos von Vogelschlag an Glasfassaden

Es empfiehlt sich primär, auf großflächige Glasfassaden zu verzichten. Um dennoch natürliches Licht in den Baukörpern zu ermöglichen, können z. B. lichtdurchlässige Dachkonstruktionen verwendet werden.

Um das Kollisionsrisiko mit Glasfassaden zu mindern, sind diese so zu gestalten, dass einerseits Reflexionen nicht zu einer Spiegelung der naturnahen Umgebung führen und andererseits keine Durchsicht naturnaher Umgebungen jenseits der Fassade ermöglicht wird. Durch die Wahl der Materialien (z.B. entspiegelt und halbtransparent bzw. undurchsichtig), die Konstruktionsweise (z. B. Lamellen vor Glasfassaden) oder das Anbringen entsprechender Markierungen (z. B. flächig, gestreift oder gemustert satinieren / folieren), kann dieses Risiko minimiert werden.

Auf Baugenehmigungsebene ist eine entsprechende Berücksichtigung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Vögeln an Glasfassaden nachzuweisen.

Weiterhin sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung berücksichtigt werden:

Vermeidung von Lichtemissionen (freiwillig)

Zum Schutz nachtaktiver Tierarten wird ein sensibles Beleuchtungsmanagement empfohlen. Dies kann z. B. durch die Verwendung von Bewegungsmeldern erfolgen. Lichtquellen sollten möglichst dicht über dem Boden und auf die zu beleuchtende Fläche ausgerichtet installiert

werden. Die Lampen sollten nach oben und in die Horizontale komplett abgeschirmt sein. Um die Irritation nachtaktiver Tierarten zu mindern, sollte die Lichttemperatur von Leuchtmitteln unter 2700 Kelvin (LED oder Natriumdampflampen) und der Lichtstrom unter 50 Lumen liegen.

6.1.1 Fazit

Unter Berücksichtigung der oben dargestellten gebotenen fachlich anerkannten Maßnahmen lässt sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Vögel auf ein unvermeidbares Maß reduzieren (Ausnahmetatbestand gem. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNATSCHG). Eine Betroffenheit im Sinne des § 44 BNATSCHG ist damit nicht gegeben.

7.0 Zusammenfassung

Die Stadt Gütersloh plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 310 „Östlich Marderweg / Südlich Friedrichsdorfer Straße“ und die Änderung des Flächennutzungsplans. Das Plangebiet liegt nordöstlich des Zentrums der Stadt Gütersloh am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Avenwedde und umfasst ca. 4,55 ha. Im Westen wird es durch die Wohnbebauung am Marderweg, im Süden durch die Wohnbebauung am Iltisweg, im Norden durch die Friedrichsdorfer Straße und im Osten durch einen Gehölzstreifen begrenzt.

Durch den Bebauungsplan soll ein Allgemeines Wohngebiet geplant werden. Der Entwicklung des Plangebiets dient zudem die Integration einer Kindertagesstätte in den Nordosten des Wohngebiets. Darüber hinaus ist die Verlagerung und Erweiterung eines in Avenwedde ansässigen Einzelhandelsmarkts in den Nordwesten des Plangebiets vorgesehen. Im Südosten des Plangebiets sollen ein Kinderspielplatz und ein Regenrückhaltebecken gebaut werden. Eine weitere Fläche im Südosten ist dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB vorbehalten (DHP 2022a).

Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es erfolgte am 25. August 2022 eine Begehung des Untersuchungsgebietes zur Untersuchung der anstehenden Biotoptstrukturen im Plangebiet auf deren Eignung als Lebensstätte von Tierarten. Aufbauend auf diesen Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) nennt für das Messtischblatt 4016 „Gütersloh“, Quadrant vier, für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tierarten insgesamt 36 als planungsrelevant.

Es fand eine Vorprüfung (Stufe I) statt, bei der alle im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten hinsichtlich einer vorhabenbedingten Betroffenheit überschlägig beurteilt wurden. Die Vorprüfung ergab, dass für planungsrelevante Vögel, die das Plangebiet als Nahrungshabitat aufsuchen ggf. ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko durch Kollision mit Glasfassaden oder anderen spiegelnden oder transparenten Fassadenelementen besteht.

Es wurden Maßnahmen benannt, die das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen), Nr. 2 (erhebliche Störung) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNATSchG für häufige und verbreitete Vogelarten sowie Nahrungsgäste abwenden.

Die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung bau-, anlage- oder betriebsbedingter Beeinträchtigungen sind anzuwenden (vgl. Kapitel 6.1):

- Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln
- Minderung des Risikos von Vogelschlag an Glasfassaden

Zum Schutz nachtaktiver Tierarten wird ein sensibles Beleuchtungsmanagement empfohlen.

Artenschutzrechtliche Konflikte für die gegebenenfalls im Plangebiet vorkommenden Vogelarten können durch die dargestellten Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen abgewendet werden. Unter deren Berücksichtigung löst die Aufstellung des Bebauungsplans keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNATSchG aus. Der Aufstellung des Bebauungsplans stehen somit bezüglich des Artenschutzes keine unüberwindbaren Vollzugshindernisse entgegen.

Bielefeld, im November 2022


STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

8.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W., Hrsg. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Schutz und Gefährdung. Wiebelsheim.

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist.

DHP - DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB, Hrsg. (2022a): Stadt Gütersloh, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 310 „Östlich Marderweg / südlich Friedrichsdorfer Straße“, Begründung, Verfahrensstand: Entwurf.

DHP - DREES & HUESMANN STADTPLANER PARTGMBB, Hrsg. (2022b): Stadt Gütersloh, Bebauungsplan Nr. 310 „Östlich Marderweg / südlich Friedrichsdorfer Straße“, Planstand: Entwurf.

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEINWESTFALEN, Hrsg. (2022a): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Messtischblatt-Abfrage.
<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40164>
(Zugriff am 27.09.2022)

LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEINWESTFALEN, Hrsg. (2022b): Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen.
<http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>
(Zugriff am 10.10.2022)

MKULNV – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Hrsg. (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) – Rd. Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17. Düsseldorf.

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Bearb.: FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser), STERNA Kranenburg (S. Sudmann) & BÖF Kassel (W. Herzog), Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 – 615.17.03.13 vom 09.03.2017.

MWEBWV – MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW & MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW, Hrsg. (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.

STADT GÜTERSLOH, Hrsg. (2022): Flächennutzungsplan (FNP 2020). Teilpläne 01-10 gesamt. Planzeichenerklärung.

<https://www.guetersloh.de/de/rathaus/fachbereiche-und-einrichtungen/stadtplanung/bauleitplanung/flaechennutzungsplanung.php>

(Zugriff am 02.11.2022)

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C., Hrsg. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten, Radolfzell.